

Benutzersatzung für das Erholungszentrum „Großer Schachtsee“, den Campingplatz sowie des öffentlichen Strandbades

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 91 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 GO LSA vom 5. Okt. 1993 (GVBL. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. 04. 2001 folgende Benutzersatzung beschlossen:

§ 1 Einleitung

- (1) Die Benutzersatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Campingplatz und im Freibad. Der Objektleiter und deren Vertreter üben in den benannten Objekten im Auftrage der Gemeinde die Aufsicht und das Hausrecht aus.
- (2) Rechte und Pflichten des Objektleiters des Badepersonals und des übrigen Personals sind in Dienstanweisungen geregelt. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für das Einhalten der Badnutzerordnung mit verantwortlich.
- (4) Die Benutzergebühren sind in einer gesonderten Badnutzungsgebührensatzung geregelt.

§ 2 Campingplatznutzerordnung

- (1) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung in der Rezeption gestattet. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast beim Verwaltungspersonal ab.
- (2) Der Campinggast zahlt per Vorkasse nach der gültigen Benutzergebührensatzung, die für diesen Campingplatz festgelegten Benutzungsgebühren. Die Abrechnung der Platzmiete erfolgt pro Übernachtung. Eine Rückzahlung der Campinggebühren bei vorzeitiger Abreise erfolgt nicht. Der gemietete Standplatz muß bis 10.00 Uhr des Abreisetages geräumt sein. Andernfalls wird eine zusätzliche Übernachtung berechnet.
Mit dem Betreten dieses Platzes erkennt der Gast bzw. Besucher diese Benutzersatzung sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen an. Campinggäste sind dafür verantwortlich, daß sich bei Ihnen angemeldeter Besuch mit der Ordnung und den Regelungen dieses Objektes vertraut machen. Besucher haben sich an der Rezeption zu melden. Eintritt und Parkgebühren zu entrichten und ihr Fahrzeug auf dem zugewiesenen Parkplatz aufzustellen. Besuchern ist generell das Befahren des Campingplatzes verboten.
- (3) Der Campinggast hat sich den allgemeinen Anstandsregeln entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Recht, Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Besucher des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern dürfen nicht abgebrochen werden.
- (4) Den Anweisungen des Objektleiters bzw. der Campingplatzverwaltung ist Folge zu leisten. Der Standplatz wird Ihnen zugewiesen. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet.

- (5) Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben und Einfriedungen ist untersagt. Ferner ist das Verkleiden von Wohnwagen mit Brettern etc., das Aufstellen von Vorbauten jeglicher Art (außer geschlossene, handelsübliche Vorzelte mit Vorzeltböden) nicht gestattet. Ebenso dürfen feste Umzäunungen oder Anbauten nicht aufgestellt werden (zum Bsp. Tore, Plattierungen, Anpflanzungen u.ä.). Über Ausnahmen entscheidet der Objektleiter über Antrag. Achten Sie darauf, daß niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.
- (6) Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
- (7) Offene Feuer sowie feuergefährliche Heizungen, Kohle, Holz sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. TÜV geprüfte Heizungen sind zulässig. Für eine gültige TÜV-Abnahme ist jeder Camper und Urlauber eigenverantwortlich und hat bei Kontrollen den gültigen Nachweis vorzulegen.
- (8) Die Platzruhe ist festgelegt:
- | | |
|----------------------|-------------------|
| vom 01.04. – 30.09.: | 13.00 – 15.00 Uhr |
| | 22.00 – 06.00 Uhr |
| vom 01.10. – 31.03. | 13.00 – 15.00 Uhr |
| | 20.00 – 08.00 Uhr |
- Während dieser Zeiten bleiben die Rezeption und die Torschranken geschlossen. Musikgeräte und ähnliche Geräte sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist während dieser Zeit nicht gestattet. (Wer gegen diese Bestimmungen in grober Weise verstößt, muß mit sofortigem Platzverweis rechnen). Ankommende Gäste müssen ihren PKW auf dem Parkplatz parken.
- (9) Auch außerhalb der Platzruhezeiten ist ruhestörender Lärm besonders durch Musikanlagen jeglicher Art, Geräusche von Kraftfahrzeugen. Schreien und lautes Singen usw. grundsätzlich zu unterlassen.
- (10) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Wegen, nur im Schrittempo und zur An- und Abreise fahren. **Das Radfahren auf dem Campingplatz ist nur im Schrittempo erlaubt, im Strandbad ist radfahren verboten.**
- (11) Für Ballspiele stehen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.
- (12) Der Standplatz ist vom Campinggast immer in Ordnung zu halten. Der Objektleiter ist berechtigt, von den Campinggästen die Beseitigung herumliegender Abfälle und Papiere um ihren Wohnwagen bzw. Zelt zu verlangen. **Das Waschen von Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten.**
- (13) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sanitär- und Toilettenräume benutzen.
- (14) Sämtliche Arbeiten, außer dem notwendigen Auf- und Abbau von Zelten und Wohnwagen sowie sonstige lärmverursachende Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Ebenso in Zeiten der Mittagsruhe.

- (15) Wäsche waschen ist in der Abwaschküche nicht gestattet. Hierzu sind der aufgestellte Waschautomat oder die Waschspülen zu nutzen. Geschirrspülen in den Waschräumen ist nicht gestattet. Die Spülbecken und die Geschirrablagen müssen von den Benutzern saubergehalten werden.
- (16) Eine Haftung für Unfälle und Verletzungen oder abhandengekommenes oder beschädigtes Eigentum bei Eigenverschuldung besteht seitens der Campingplatzverwaltung nicht.
- (17) Die Campingplatzverwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h., sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn diese im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.
- (18) Hunde jeder Größe müssen stets angeleint geführt werden. Weitere Verhaltensregeln finden Sie im „Merkblatt für Hundehalter“.
- (19) Der Campingplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten. Die Ausübung eines Gewerbes aus oder vom Campingplatz aus und Schaustellungen auf dem Platz bedürfen der Genehmigung des Objektleiters.
- (20) Zu jedem Dauerplatz gehört eine Stellfläche für einen PKW. Für jedes weitere Fahrzeug, der einzelnen Dauercamper, welches sich zur gleichen Zeit auf dem Platz befindet, steht der zentrale Parkplatz gegen die gültige Parkplatzgebühr zur Verfügung.
- (21) **Die Campingsaison beginnt ab 2002 am 01.01. und endet am 31.12.. Die Platzgebühren sind jeweils im Oktober vor Saisonbeginn fällig. Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, muß der Platz bis 31.12. ordnungsgemäß beräumt sein.**

§ 3 Badnutzerordnung

- (1) **Badegäste**
Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Unter Alkohol oder Drogen stehende Personen sowie Personen mit anstoßerregenden Krankheiten haben keinen Zutritt. Personen mit epileptischen oder geistigen Krankheiten ist der Zutritt nur in ständiger Begleitung einer verantwortlichen Person gestattet. Sie sind verpflichtet, sich bei diensthabendem Personal zu melden. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur unter Aufsicht erwachsener Personen benutzen.
- (2) **Betriebszeiten**
Das Strandbad ist während der Saison täglich von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden auf der Anzeigetafel ausgewiesen.

(3) Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Benutzergebührensatzung festgelegten Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für den betreffenden Tag. Jahreskarten sind nicht übertragbar. Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Beauftragten des Objektes auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

(4) Umkleideordnung

Das Umkleiden vor und nach dem Baden kann in Kabinen ohne Garderobenaufbewahrung erfolgen. Alle Badegäste werden angehalten nach Benutzung der Kabinen diese in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

Beim Umkleiden im freien Bereich ist darauf zu achten, daß umliegende Badegäste nicht belästigt werden. Für liegengelassene oder entwendete Kleidungsstücke und Wertgegenstände erfolgt keine Haftung.

(5) Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- b) das Wegwerfen oder liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- c) das Untertauchen von Badegästen
- d) die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
- e) das unbefugte Betreten des Bootssteiges und das Springen vom Bootssteg ins Wasser,
- f) das Mitbringen von Tieren für das gesamte Gebiet des Strandbades und der Liegeflächen ist generell verboten,
- g) jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Bürsten und jegliche Reinigungsmittel,

(6) Besondere Vorschriften des Schwimm- und Nichtschwimmerbereiches sowie von Sprungeinrichtungen

- a) Schwimmer dürfen den mit Bojen und Absperrleinen gekennzeichneten Badebereich nicht verlassen,
- b) Das Befahren des gekennzeichneten Badebereiches mit Ruder- sowie mit Tretbooten ist verboten,
- c) Nichtschwimmer dürfen das Wasser bis max. Hüfthöhe nutzen, Eltern von Kleinkindern und Kindern, die nicht schwimmen können, haben darauf zu achten, daß sich die Kinder nicht ohne Aufsicht im Wasser aufhalten. Beim Vermissten eines Kindes ist umgehend die diensthabende Wasserwacht zu informieren.
- d) Das Benutzen von Sprungeinrichtungen ist nur nach der Freigabe durch den Schwimmmeister oder der Wasserwacht gestattet. Es darf nur gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Springer befindet.
- e) Die Benutzung der Sprungeinrichtung geschieht auf eigene Gefahr, das Verweilen auf ihr ist verboten.

(7) Badebekleidung

Der Aufenthalt ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte farbecht sein.

- (8) **Betriebshaftung**
Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtung oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (9) **Fundgegenstände**
Gegenstände, die im Schwimmbad aufgefunden werden sind an der Kasse abzugeben.
Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (10) **Betriebsunterbrechungen**
Bei Betriebsunterbrechungen, welche in Folge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.
- (11) **Schwimmunterricht**
Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur vom Schwimmmeister erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.
- (12) **Verkauf von Waren**
Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Tätigkeit innerhalb des Freibades bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Objektleiters.
- (13) **Bootsausleihordnung**
Das Benutzen der Wassertreter und Boote besteht auf eigene Gefahr. Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit Objektverbot geahndet werden. Wassertreter und Boote werden nach vorheriger Entrichtung der Nutzungsgebühr ausgeliehen. Wassertreter und Boote werden nur an Personen ausgeliehen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Der Ausleih an erkennbar angetrunkener Personen sowie die Mitnahme von alkoholischen Getränken ist verboten. Jeder Benutzer der Wassertreter oder Boote hat sich so zu verhalten, daß Schäden vermieden werden. Für mutwillige Beschädigung haftet der Benutzer. Das Baden vom Wassertreter oder Boot sowie das Fahren an Land während der Mietzeit ist verboten.
- (14) **Parkordnung**
Auf der Zufahrtstraße zum Erholungszentrum besteht aus Gründen der Sicherheit beidseitig Parkverbot. Gäste, die mit PKW, Krad das Objekt besuchen wollen, müssen gegen die Entrichtung einer Stellflächengebühr ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz abstellen. Die Fahrzeuge werden auf die jeweilige Stellfläche eingewiesen. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl durch den Betreiber des Objektes erfolgt nicht.

(15) Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder einer Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen. Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Nutzung des Bades bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Schon bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung für das Erholungszentrum „Großer Schachtsee“ Wolmirsleben, den Campingplatz sowie für das öffentliche Strandbad vom 10.03.1997 außer Kraft.

Wolmirsleben, den 19.04.2001

Meier
Bürgermeister